## KLASSENFAHRTEN UND EXKURSIONEN:

## 1. Genehmigungsverfahren und -grundsätze

Laut Beschluss der Schulkonferenz finden zu Beginn der Klasse 6 und 10 zwei Klassenfahrten statt, in der Q1 finden die Fahrten in der Regel im Rahmen der Leistungskurse statt. Darüber hinaus finden regelmäßige klassen-und jahrgangsübergreifende Austausche bzw. Fahrten statt, u.a. nach Frankreich, England, Finnland, USA, Polen, Taizé.

- a) Antragsformulare befinden sich im Sekretariat, die Genehmigung erfolgt durch die Schulleiterin. Anträge für mehrtägige Klassenfahrten sind spätestens 4 Wochen vor Fahrtantritt bei der Schulleiterin einzureichen. Vor dem Abschluss von Beförderungs- und Beherbergungsverträgen sollte die Schulleitung im Hinblick auf eine Absicherung der Genehmigung angesprochen werden.
- b) Eintägige als auch mehrtägige Klassenfahrten werden in der Regel nur für Lehrende genehmigt, die die Klasse kennen.

## 2. Eintägige Fahrten

- a) Antragsformulare befinden sich im Downloadbereich des Sekretariats, die Genehmigung erfolgt durch die Schulleiterin. Anträge für Fahrten sind spätestens 1 Woche vor Fahrtantritt bei der Schulleiterin einzureichen. Für eintägige Wanderungen können im Schuljahr bis zu 3 Tage in Anspruch genommen werden. Ab Jahrgangsstufe 7 können diese wegen des differenzierten Unterrichts nur genehmigt werden, wenn alle Klassen mit differenziertem Unterricht entsprechend der Blockung im Stundenplan einen Wandertag durchführen. Die Planung von Wandertagen muss deshalb ab Jg. 7 rechtzeitig auf der Ebene des Jahrgangs abgesprochen werden; Anträge sollten möglichst gemeinsam vorgelegt werden. Für die Jahrgänge 5 und 6 wird eine entsprechende Blockung empfohlen, um den Vertretungsbedarf zu reduzieren. Anträge für eintägige Wanderungen sollten spätestens eine Woche vorher bei der Schulleiterin vorliegen.
- b) Eintägige Fahrten werden von zwei Begleitpersonen beaufsichtigt, vorzugsweise sollten dies die Klassenleitungen sein, bei Bedarf können z.B. LehramtsanwärterInnen oder ReferendarInnen bzw. SchulsozialarbeiterInnen angesprochen werden.
- c) Bei Unterrichtsgängen in Klassenstärke sind zwei Begleitpersonen obligatorisch.

## 3. Mehrtägige Fahrten

- a) Die Planung (Zielort und Finanzierung) für mehrtägige Klassenfahrten ist frühzeitig in der Klassenpflegschaft abzusprechen. Die Erziehungsberechtigten stimmen in geheimer Abstimmung über Fahrtziel und Kostenrahmen ab. Für die Lernenden besteht z.T. Teilnahmepflicht (s. Fahrtencurriculum). Eine Fahrt kann nur genehmigt werden, wenn mindestens 90% der Eltern zustimmen und mindestens 90% der Lernenden an der Fahrt teilnehmen. Zahlungsunfähigkeit darf kein Grund für die Nichtteilnahme sein. Die Kosten müssen sich an den festgelegten Höchstwerten orientieren.
- b) Für die mehrtägigen Klassenfahrten hat die Schulkonferenz die Woche vor den Herbstferien festgelegt.
- c) Die Begleitung wird für zwei Lehrende, in der Regel die Klassenleitungen, je Klasse S I bzw. je Jahrgangsstufe S II genehmigt. Ist bei einer Kursfahrt die Zahl der mitfahrenden Lernenden größer als 50, kann die Begleitung durch eine dritte Lehrperson genehmigt werden. Mindestens eine Begleitperson muss weiblich sein, wenn Schülerinnen an der Fahrt teilnehmen. Eine männliche Begleitung ist nicht zwingend erforderlich.
- d) Verträge mit Beherbergungs-und Beförderungsunternehmen können erst abgeschlossen werden, wenn die erforderliche Zustimmung der Eltern für einen Vertragsabschluss schriftlich vorliegt sowie die voraussichtliche Genehmigung mit der Schulleitung geklärt ist. Die Verträge werden im Namen der Schule (nicht im Namen der Lehrer/innen oder der Eltern) abgeschlossen und müssen deshalb der Schulleiterin zur Unterschrift vorgelegt werden, um Haftungsfolgen auszuschließen.
- e) Die Bestimmungen der "Richtlinien für Schulfahrten und Schulwanderungen" (vgl. BASS), die z.T.etwa bei Segel-, Surf-, Kanu-oder Ski angeboten und Schwimmen, besondere Qualifikationen der Begleitpersonen und der Lernenden voraussetzen, sind zu beachten. Die ggf. erforderlichen Qualifikationen müssen bei dem Antrag auf Genehmigung vorliegen. Bei Fahrten mehrerer Klassen zum gleichen Ziel reicht es aus, wenn eine Lehrperson über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- f) Jede Änderung von Begleitung oder Programm nach Vorlage des Antrags auf Genehmigung muss der

Schulleiterin mitgeteilt werden.

- g) Lernende, die nicht an einer Klassenfahrten teilnehmen, werden rechtzeitig Klassen oder Kursen anderer Jahrgänge zugewiesen. Schüler\*innen, die nicht an der Studienfahrt der Q2 teilnehmen, werden verpflichtet in der Zeit der Fahrt, ein Praktikum zu machen.
- h) Zuschüsse für finanzschwache Eltern sind möglich durch das Sozialamt oder den Förderverein. Anträge auf Zuschuss müssen rechtzeitig vor der Fahrt gestellt werden. Zuerst ist zu prüfen, ob Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das Sozialamt besteht (Auskunft durch die Schulsozialarbeit), erst dann ist zu ermitteln, ob noch ein Antrag an den Förderverein gestellt werden soll. Es ist ein formloser Antrag mit Begründung, Fahrtkosten, gegebenenfalls Eigenleistung rechtzeitig vor Fahrtantritt durch die Eltern oder die Klassenleitungen zu formulieren.